

**Vereinbarung zur Sicherstellung
des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter
Personen gemäß § 72a SGB VIII
in der Kinder- und Jugendarbeit
in Rheine**

Die Stadt Rheine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch ...

und

(Bezeichnung des Trägers)

vertreten durch

...

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen, ist die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.
- § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist darüber hinaus, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie ein besonderes Verhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste

- In diese Vereinbarung einbezogen sind alle Einrichtungen und Dienste der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (§§ 11-14 SGB VIII sowie 3. AG KJHG – Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) und hierbei Fachkräfte bzw. neben- und ehrenamtliche Personen im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigen.

§ 3 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

- Der Träger trägt dafür Sorge, die Qualifizierung und Sensibilisierung seiner (haupt-, neben- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter sicherzustellen

und Präventionskonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

- Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung kontaktieren kann und den Träger in Fragen der Umsetzung eines Schutzkonzeptes zu unterstützen.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII; Führungszeugnisse gem. § 30 und § 30a Bundeszentralregistergesetz

Hauptamtlich beschäftigte Personen:

- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.
- Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen und in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren ein Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG vorlegen lassen.

Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen:

- Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die einschlägig vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von dieser Person vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG vorlegen, wenn sie Aufgaben wahrnimmt, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfordern.
- Die Tätigkeiten, die ein Führungszeugnis erfordern, wurden zwischen öffentlichem und freiem Träger gemeinsam ausgehandelt und sind als Anlage der Vereinbarung beigefügt.
- Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung (siehe Anlage).

§ 5 Datenschutz und Dokumentation

- Die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu dokumentieren. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen ausdrücklich schriftlich einwilligen, dass das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, die Ausstellung des Führungszeugnisses und die Tatsache, dass keine Einträge im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen, beim Träger gespeichert werden dürfen. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72 s SGB VIII wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

- Sie gilt zunächst bis zum ... (Datum) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- Die Vereinbarung soll bei entsprechenden Empfehlungen überörtlicher Träger bzw. Gesetzesänderungen angepasst werden.

Rheine, den:	Rheine, den:
Für die Stadt Rheine:	Für den Träger: